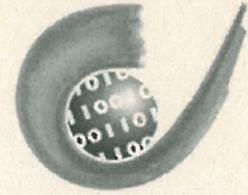


## Verfügung

3/2 Gp



### UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

1. Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
z.Hd.v. [REDACTED]  
Postfach 1121

24100 Kiel

Holstenstr. 98  
D-24103 Kiel  
Tel.: 0431/988-1200  
Fax: 0431/988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1205  
Aktenzeichen:  
LD4-71.05/01.001

Kiel, 31. Januar 2003

#### **Gesundheitskarte Schleswig-Holstein - hier: erneute Replik auf die Stellungnahme des Apothekerverbands Schleswig-Holstein**

Mein Schreiben vom 13.01.2003

Email des Apothekerverbands Schleswig-Holstein vom 28.01.2003

Sehr geehrte [REDACTED]

in der o.g. Email übermittelte der Geschäftsführer des Apothekerverbandes Rechtsgrundlagen des Apothekenrechtes, nach deren Dokumentation er zu dem Ergebnis kommt, es bestehe „für eine ordnungsgemäße Arzneimittelabgabe und -abrechnung das Erfordernis, in der Regel folgende personenbezogenen Daten zu erheben bzw. auf dem Verordnungsblatt entgegen zu nehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten“.

Auch nach eingehender Prüfung ist es mir nicht gelungen, aus den dokumentierten Regelungen ein umfassendes **Erfordernis der Datenerhebung und -speicherung** genau dieser Daten bei den Apotheken zu erkennen:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 **Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** ist vorgesehen, dass eine Verschreibung enthalten muss: „Name der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist“. Nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung muss der Apotheker aber nicht diese Daten zwingend nacherheben, wenn sie fehlen. Die Regelung basiert auf § 48 Abs. 2 Nr. 4 **Arzneimittelgesetz**, wonach das zuständige Bundesministerium ermächtigt wird, per Rechtsverordnung „Vorschriften über die Form und den Inhalt der Verschreibung zu erlassen“. Zweck der untergesetzlichen Regelung ist also nicht die Datenerhebung zum Zweck einer umfassenden Beratung des Rezepteinlösers, sondern lediglich die ordnungsgemäße Rezeptabwicklung durch eine eindeutige Identifikation des Verschreibenden und des Patienten.

Dieser gesetzliche **Zweck** lässt sich bei einer Weiterentwicklung des konventionellen Rezeptes zu einem elektronischen Rezept zweifellos auch durch eine pseudonyme Verschreibung erreichen. Für eine entsprechende Rechtsänderung bedarf es keiner Gesetzesregelung, sondern insofern nur einer Änderung der Verordnung. Einer pseudonymisierten Verschreibung während einer Projektphase, bei der eine parallele konventionelle Verschreibung erfolgen soll, steht die Regelung nicht entgegen.

Die Regelung enthält zudem allenfalls eine Datenerhebungsbefugnis für die Apotheken. Eine **Speicherberechtigung** oder gar eine Speicherungspflicht kann aus der Verordnung nicht abgeleitet werden.

Entsprechendes gilt für § 9 Abs. 1 Nr. 1 der **BtM-Verschreibungsverordnung**, wonach auf dem Betäubungsmittelrezept anzugeben sind: „Name, Vorname und Anschrift des Patienten“.

Weiter wurde verwiesen auf § 17 Abs. 6a Nr. 5 **Apothekenbetriebsordnung**, wonach bei dem Erwerb und der Abgabe von Blutzubereitungen u.Ä. „zum Zwecke der Rückverfolgung“ folgende Daten „aufzuzeichnen“ sind: „Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Patienten“. Das oben Gesagte gilt damit weitgehend auch für diese Regelung. Bei ihr wurde die Zweckbindung (Rückverfolgung der Charge) ausdrücklich aufgenommen.

Kein anderes Ergebnis bringt eine Analyse der vorgelegten **vertraglichen Regelungen**. Hier stellt sich schon die Frage, wie weit der Normcharakter dieser Regelungen geht und ob diese in der Lage sind, ein Grundrecht von Patienten (Recht auf informationelle Selbstbestimmung), die an der Vertragsgestaltung auch nicht durch indirekte Vertretung beteiligt sind, einzuschränken.

§ 3 Abs. 2 S. 1 c) und d) des **Primärkassenvertrages** sieht vor, dass eine ordnungsgemäß ausgestellte vertrags(zahn)ärztliche Verordnung enthält: „Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten“ sowie „Versicherten-Nummer“ (ebenso § 4 Abs. 4 c) und d) Ersatzkassenvertrag). In Satz 2 und 3 ist ausdrücklich geregelt, dass der Apotheker nicht verpflichtet ist, die Verordnungsangaben des Arztes zu überprüfen. Ein Fehlen einzelner Angaben berechtigt nicht zur Zurückweisung des Verordnungsblattes.

Die **sonstigen** vom Apothekerverband vorgelegten **Vorschriften** begründen schon vom Inhalt keine Notwendigkeit der Identifizierung des Patienten durch die Apotheke.

Leider geht die Dokumentation des Apothekerverbandes mit keinem Wort auf meine Ausführungen vom 13.01.2003 ein, die diesem bei Versendung des Email vorlagen. Ich bitte Sie um Weiterleitung an den Apothekerverband.

Mir freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert

2.4.2003 u. d. v. G. (Acht geben - alles gut!) G312  
3.6.03